

| Der Bürgermeister | | | | | | |
|---|--|---|---|---------|------|--|
| | | | Marl, 23.11.2011 | | | |
| | Ordnungsamt | | | | | |
| | (zuständiges Fachamt) | | Sitzungsvorlage Nr. 2011/0560 Bezugsvorlage Nr. | | | |
| | Öffentliche Sitzung | | | | | |
| Beschlussvorlage | | | | | | |
| Beratun | Beratungsfolge: | | | | | |
| Haupt- u | und Finanzausschuss | | | 13.12.2 | | |
| Rat | | | | 15.12.2 | 2011 | |
| Betreff: | Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl | | | | | |
| keine | | | | | | |
| Finanzie | elle Auswirkungen: | ⊠ Nein | ☑ Nein ☐ Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt | | | |
| Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich | | 1 | ☐ freiwillige Aufgab | e | | |
| | | □ pflichtige Aufgabe□ gesetzliche Grundlage□ vertragliche Grundlage | | | | |

Nein

☐ Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Personelle und organisatorische

Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich

Auswirkungen:

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage befindliche Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Marl – Straßensicherheitsverordnung – vom 19.3.1998 wird beschlossen.

Sachverhalt

Die vom Rat der Stadt Marl am 19.3.1998 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung ist seitdem unverändert– bis auf die Anpassung bzgl. der Umstellung von DM auf Euro .

Angesichts des Ratsbeschlusses zur Einführung der Kastrationspflicht für frei umherlaufende Katzen und der Schaffung des Sperrbezirks um die B 225 herum hatten sich Ergänzungs- und Veränderungsnotwendigkeiten ergeben.

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, einige aus ihrer Sicht notwendige Veränderungen der Verordnung in den Beschluss einzuarbeiten.

Wie bekannt hat die Bezirksregierung Münster mit der Sperrbezirksverordnung die Stra-Benprostitution untersagt. Mit dem vorgeschlagenen Beschlussentwurf soll erreicht werden, dass mögliche Freier an sog. Anbahnungshandlungen gehindert werden.

Frei lebende Tiere (insbesondere Vögel und Fische an öffentlichen Gewässern) werden gern von Passanten gefüttert. Die bisherigen Aufklärungskampagnen konnten nicht verhindern, dass die Fütterungen fortgesetzt und damit eine Erkrankung der Tiere und eine Verunreinigung der Gewässer hingenommen wird. Mit der Ausweitung des bestehenden Fütterungsverbotes für Tauben auch auf andere Tiere soll hier breitgefächert entgegengewirkt werden. Bisher war hier ein Einschreiten nicht möglich.

Mit einer Ausweitung des Benutzungsverbotes für Spielgeräte für Personen über 14 Jahre und dem Aussprechen eines generellen Alkoholverbotes auf Schulhöfen, soll erreicht werden, dass die davon ausgehenden Gefahren eingedämmt werden. Die bisherige – privatrechtliche – Möglichkeit des Einschreitens wird hier erweitert um die öffentlich-rechtliche. Verstöße gegen das Verbot können geahndet werden.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Marl - Straßensicherheitsverordnung -

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528; SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602 BGBI II 454-1) wird von der Stadt Marl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Marl – Straßensicherheitsverordnung – erlassen:

§ 1

Der § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl – Straßensicherheitsverordnung – vom 19.3.1998 erhält folgende Fassung:

§ 1

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Stadt Marl, sowie im Sperrbezirk in der Stadt Marl.

§ 2

Der § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl – Straßensicherheitsverordnung – vom 19.3.1998 erhält ab Absatz 4 folgende Fassung:

§ 6

- (4) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde für Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde.
- Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinpflichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 3

Der § 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl – Straßensicherheitsverordnung – vom 19.3.1998 erhält folgende Fassung:

§ 7

- (1) Das Füttern wildlebender Tauben und Wasservögel ist verboten.
- (2) Das Fütterungsverbot gilt auch für verwilderte Haustiere (z.B. Katzen).
- (3) Das Füttern von Fischen an öffentlich zugänglichen Gewässern ist verboten.
- (4) Die Verbote gelten nicht für Jagdberechtigte und Fischereiberechtigte.

§ 4

In der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl – Straßensicherheitsverordnung – vom 19.3.1998 wird § 8a eingefügt:

§ 8a

Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Personen, die sexuelle Handlungen gegen Entgelt anbieten, Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren (Anbahnungshandlungen).

§ 5

Der § 13 Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl – Straßensicherheitsverordnung – vom 19.3.1998 erhält folgende Fassung:

§ 13

(1) Besucher der Anlagen haben die Zweckbestimmung der Anlagen zu achten und jede Störung anderer Besucher zu vermeiden. Insbesondere ist es untersagt, unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.

§ 6

Im § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl – Straßensicherheitsverordnung – vom 19.3.1998 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

§ 14 Absatz 6

Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für Schulhöfe.